

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 49

Bern, 17. Juli 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiber Pittet

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigte



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

B._____

Strafkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs und Urkundenfälschung

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 20. Januar 2026 (BM 25 31141)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 20. Januar 2026 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren wegen Amtsmissbrauchs und Urkundenfälschung gegen die A._____ (nachfolgend: Beschuldigte) nicht an die Hand. Dagegen erhob B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 3. Februar 2026 Beschwerde und stellte folgende Anträge:

- 1) Die Nicht-Anhandnahme BM 35 34141 [recte: BM 25 31141] sei aufzuheben.
- 2) Auf Kosten der Staatsanwaltschaft
- 3) Ich verlange 300.- als Parteientschädigung.

Mit Verfügung vom 9. Februar 2026 eröffnete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer in Strafsachen (nachfolgend: Beschwerdekammer) ein Beschwerdeverfahren und bot der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Schreiben vom 10. Februar 2026 ersuchte der Beschwerdeführer um Akteneinsicht, welche ihm für das vorliegende Verfahren gewährt wurde (vgl. dazu auch E. 3 nachfolgend). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete am 10. Februar 2026 auf eine Stellungnahme. Die Beschuldigte liess sich innert Frist nicht vernehmen.

2.

- 2.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts vom 23. Dezember 2010 [OrR OG; BSG 162.11]). Zur Beschwerdeführung legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde wurde – unter Vorbehalt des Nachstehenden – frist- und als Laienbeschwerde formgerecht eingereicht.
- 2.2 Der Beschwerdeführer hat genau anzugeben, welche (tatsächlichen und/oder rechtlichen) Gründe einen anderen Entscheid nahe legen (Art. 385 Abs. 1 Bst. b StPO). In der Begründung ist schlüssig zu behaupten, dass und weshalb ein Beschwerdegrund gegeben ist. Weiter hat sich die Beschwerdebegründung – zumindest in minimaler Form – mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids bzw. der angefochtenen hoheitlichen Verfahrenshandlung auseinanderzusetzen. Daran mangelt es, wenn die Richtigkeit der tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Handlung bloss pauschal bestritten wird (GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9c zu Art. 396 StPO). In der Sache enthält die Beschwerde einzig eine Begründung hinsichtlich der Mahnung und der darin enthaltenen Behauptung, die Steuererklärung des Beschwerdeführers sei nicht fristgerecht eingegangen. Zu den weiteren Vorwürfen («gefälschtes» Datum durch Vordatieren und Nichtbehandeln der Post) lässt sich

der Beschwerde keine Begründung entnehmen. Insofern ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

- 2.3 Der Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren wird durch das Anfechtungsobjekt bestimmt und begrenzt. Anfechtungsobjekt ist vorliegend die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 20. Januar 2026. Wenn der Beschwerdeführer Rechtsverzögerung in anderen Verfahren bei der Beschwerdekammer rügt, so liegt dies ausserhalb des Streitgegenstands, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Eine solche Rüge ist im jeweiligen Verfahren vorzubringen.
3. Mit Schreiben vom 10. Februar 2026 ersuchte der Beschwerdeführer um Akteneinsicht bei der Beschwerdekammer. Er ersuchte in diesem Zusammenhang ausserdem um den Beizug der Akten diverser weiterer Verfahren, bevor ihm Akteneinsicht zu gewähren sei. Mit Verfügung vom 16. Februar 2026 wurde ihm die Akteneinsicht im Umfang der Akten des Verfahrens BM 25 31141 gewährt. Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle der Antrag auf Beizug der weiteren Akten abzuweisen, da der Beschwerdeführer diesen nicht begründete (vgl. E. 2.2 zur Begründungspflicht).
- 4.
- 4.1 Gemäss Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft u.a. dann eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Demgegenüber kann sie auf eine Eröffnung verzichten, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Nach Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht gegeben sind. Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten (BGE 137 IV 285 E. 2.3; VOGELSANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9 zu Art. 310 StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Vermutungen oder Gerüchte genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_654/2022 vom 22. Februar 2023 E. 2.1 mit Hinweisen).
- 4.2 Der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziffer 1 des Schweizerischen Strafbuches (StGB; SR 311.0) macht sich schuldig, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht.

4.3 Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahme hinsichtlich der Mahnung (exkl. Vordatierung) wie folgt:

Vorliegend machte B._____ einerseits geltend, die Behauptung der Steuerverwaltung in ihrem Mahnschreiben vom 15.09.2025, dass seine Steuererklärung nicht fristgerecht eingereicht worden sei, sei falsch. Hierzu gilt es vorab festzuhalten, dass es nicht in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland liegt, zu überprüfen, ob eine Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen form- und fristgerecht eingereicht wurde, insofern dies vielmehr in der Kompetenz der Steuerverwaltung liegt. Daher wird lediglich der Vollständigkeit halber auf die von B._____ eingereichte Beilage 2 eingegangen.

Wie dem Mahnschreiben der Steuerverwaltung vom 15.09.2025 (Beilage 1) zu entnehmen ist, hätte B._____ seine Steuererklärung bis zum 15.07.2025 bei der Steuerverwaltung einreichen müssen. Er hat jedoch am 07.05.2025 ein selbst erstelltes, als «Steuererklärung ZPV: C._____ (Nummer) – 2024 – Fall 18» betiteltes Dokument bei der Steuerverwaltung eingereicht (Beilage 2).

Die Steuererklärung muss im Kanton Bern in einer bestimmten Form eingereicht werden. Art. 170 StG (Steuergesetz des Kanton Bern, BSG 661.11) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 VW (Verordnung über das Veranlagungsverfahren, BSG 661.521.1) schreibt vor, dass zur Steuererklärung in Papierform ausschliesslich die amtlichen Formulare oder die von der kantonalen Steuerverwaltung anerkannten PC-Formulare mit Barcode zugelassen sind. Sodann kann die Steuererklärung auch innert der gesetzten Frist per Internet ausgefüllt und übermittelt werden (Art. 6 VW). Wie bereits auf den ersten Blick ersichtlich ist, entspricht das von B._____ selbst erstellte Dokument vom 07.05.2025 (Beilage 2) offensichtlich nicht den formellen Vorgaben zur Einreichung einer Steuererklärung im Kanton Bern, insofern er nicht das vom Kanton hierfür vorgeschriebene Formular verwendet hat. Aus den Akten geht folglich ohne Weiteres hervor, dass B._____ innert der vorgeschriebenen Frist keine formell korrekte Steuererklärung für das Jahr 2024 eingereicht hat.

Im vorliegenden Fall wird eine Falschbeurkundung durch die Steuerverwaltung geltend gemacht. Unter einer Falschbeurkundung ist die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei welcher der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen, zu verstehen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass B._____ innert der vorgeschriebenen Frist keine Steuererklärung für das Jahr 2024 eingereicht hat, stimmt der im Mahnschreiben vom 15.09.2025 durch die Steuerverwaltung ausgeführte Sachverhalt, wonach er die Steuererklärung 2024 nicht fristgerecht eingereicht habe, mit dem wirklichen Sachverhalt überein. Folglich fehlt es bereits an einer Tathandlung im Sinne einer Falschbeurkundung, womit der objektive Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB hinsichtlich dieses Tatvorwurfs offensichtlich nicht erfüllt ist.

4.4 Dagegen wendet der Beschwerdeführer zusammengefasst ein, dass trotz Aufforderung keine Formulare für die Steuererklärung bei ihm eingegangen seien. Dennoch sei die durch ihn eingereichte Steuererklärung ohne Rückfrage verwertet worden, also brauchbar gewesen. Er habe zur Selbsthilfe greifen müssen, damit er die Steuererklärung noch rechtzeitig habe einreichen können. Die «Busse» wegen Nichteinreichens der Steuererklärung sei von unbeaufsichtigten, nicht rechtsfähigen Computern der Steuerverwaltung ausgefertigt worden, was Art. 66 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) zuwiderlaufe.

4.5 Die Beschwerde erweist sich als unbegründet. Es kann vorab auf die Begründung der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Der Beschwerdeführer behauptet im Beschwerdeverfahren, trotz Aufforderung kein Formular erhalten zu haben. Ausserdem sei seine Steuererklärung ohne Rückfragen verwertet worden, belegt

dies allerdings nicht. Selbst wenn es sich so zugetragen haben sollte, ist darin jedoch keine Straftat zu erblicken. Sollte die Beschuldigte dem Beschwerdeführer das Formular trotz Aufforderung nicht zugeschickt haben, hat dies keinen Einfluss darauf, dass der in der Mahnung dargelegte Sachverhalt weiterhin mit der Realität übereinstimmt. Darin ist jedenfalls keine Urkundenfälschung zu erblicken, da der Beschwerdeführer innert Frist keine den Rechtsgrundlagen entsprechende Steuererklärung eingereicht hat. Dies gilt auch für das Vorbringen, dass seine Steuererklärung von der Beschuldigten verwertet worden sei. Schliesslich ist auch unerheblich, wer die Mahnung ausgefertigt hat.

5.

5.1 Der Beschwerdeführer beanstandet weiter, dass die Staatsanwaltschaft für die vom Kanton getragenen Verfahrenskosten im Umfang von CHF 200.00 auf ihn Rückgriff genommen hat und diesen wie folgt begründet:

Mit Schreiben vom 12.12.2023 informierte die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland B._____ über die Kostenfolgen seiner einschlägigen Anzeigen. Die vorliegende Anzeige vom 10.09.2025 ist davon betroffen, da sie nach erwähntem Schreiben der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland eingegangen ist. B._____ zeigt vorliegend wiederholt die Straftatbestände der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) sowie des Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB) an. Die Inhalte der Straftatbestände wurden B._____ bereits in diversen Nichtanhandnahmeverfügungen erläutert. Er hätte demnach wissen müssen bzw. leicht erkennen können, dass durch den angezeigten Sachverhalt kein Straftatbestand erfüllt ist und keine Untersuchung eröffnet wird. Indem er die Anzeige trotzdem erstattete, handelte er zumindest fahrlässig. Entsprechend wird für die vom Kanton getragenen Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 200.00 auf B._____ Rückgriff genommen (Art. 423 Abs. 1 StPO). Ihm ist zudem keine Entschädigung für die geltend gemachten Aufwendungen auszurichten (Art. 433 Abs. 1 StPO e contrario).

5.2 Gemäss Art. 420 StPO kann der Bund oder der Kanton für die von ihm getragenen Kosten auf Personen Rückgriff nehmen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt (Bst. a), das Verfahren erheblich erschwert (Bst. b) oder einen im Revisionsverfahren aufgehobenen Entscheid verursacht haben (Bst. c). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gibt diese Bestimmung dem Staat die Möglichkeit, auf jene Personen Rückgriff zu nehmen, die ihm vorsätzlich oder grobfahrlässig Kosten wie Verfahrenskosten oder Entschädigung und Genugtuung an die beschuldigte Person verursacht haben. Angesichts des Interesses der Allgemeinheit, dass strafbare Handlungen auch durch Private zur Anzeige gebracht werden, sollte der Staat nur mit Zurückhaltung von der Möglichkeit des Rückgriffs gemäss Art. 420 Bst. a StPO Gebrauch machen. Trotzdem entspricht es dem Gebot von Recht und Billigkeit, die Verfahrenskosten, Entschädigungen und Genugtuungen derjenigen Person aufzuerlegen, die ohne hinreichende Grundlage oder aus bösem Willen ein Verfahren verursacht hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_620/2015 vom 3. März 2016 E. 2.2 mit zahlreichen Hinweisen; DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 4 zu Art. 420 StPO mit Hinweisen).

5.3 Die Einwände des Beschwerdeführers vermögen nicht zu überzeugen. Er bringt vor, dass seine Anzeigen strukturiert ergehen und alle Elemente einer Anzeige

enthielten, keine Irreführung der Justiz oder falsche Anschuldigung vorliege und der Rückgriff einzig den Zweck verfolge, ihn zu vergrämen. Er muss sich entgegenhalten lassen, dass er sich nicht auf die Strukturierung seiner Anzeige zurückziehen kann, da dies keinen Einfluss auf den angezeigten Sachverhalt hat. Dieser stellt den Grund für den Rückgriff dar. Da grobe Fahrlässigkeit für einen Rückgriff ausreicht, muss auch keine Irreführung der Justiz oder falsche Anschuldigung vorliegen. Schliesslich handelt es sich bei der insinuierten Absicht, ihn zu vergrämen, einzig um eine Behauptung. Es ist der Staatsanwaltschaft im Übrigen beizupflichten, dass dem Beschwerdeführer bereits zimal die Tatbestandsmerkmale der Urkundenfälschung und des Amtsmissbrauchs erklärt worden sind (statt vieler Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 434 vom 24. April 2024). Weiter wurde ihm dies auch schon anhand von Mahnungen dargelegt (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 184 vom 1. Oktober 2024 E. 6.3). Er zeigte auch schon mehrfach die Steuerverwaltung respektive deren Mitarbeitende an (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 399 vom 4. März 2024). Unter diesen Umständen ist mindestens von grober Fahrlässigkeit seitens des Beschwerdeführers auszugehen, selbst wenn sich die angezeigten Sachverhalte nicht vollumfänglich mit solchen decken sollten, die durch ihn bereits zur Anzeige gebracht worden sind.

6. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.
7. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, sind somit dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. In Anbetracht seines Unterliegens hat er von vornherein keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Der Beschuldigten sind keine entschädigungswürdigen Aufwände entstanden (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Entschädigungen gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Strafläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - der Beschuldigten (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt D. _____ (mit den Akten – per Kurier)

Bern, 17. Juli 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

i.V. Oberrichter Horisberger

Der Gerichtsschreiber:

Pittet

i.V. Gerichtsschreiber Rubli

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.